

der Kinder bzw. ihrer Vertreter eingegangen worden ist. Um die Einleitung des Widerspruchsverfahrens herbeizuführen, braucht also die Rekurrentin einfach das Betreibungsamt auf das Verfangenschaftsrecht ihres Kindes aufmerksam zu machen. Dies ist durch die binnen zehn Tagen seit der Zustellung der Pfändungsurkunde geführte Beschwerde in genügender Weise geschehen (ganz abgesehen von der Frage, ob die Versäumnis der Anspruchsfrist durch die Mutter ungeachtet des virtuell bestehenden Interessengegensatzes dem Kind entgegengehalten werden könnte, wie das Betreibungsamt zu glauben scheint).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

45. **Entscheid vom 27. Oktober 1931 i. S. Kanton Bern.**

Im Konkurs ist nur dann vom Kollokationsverfahren über öffentlichrechtliche Forderungen (und Akzessorien solcher) abzusehen, wenn feststeht, dass andere Behörden als die Zivilgerichte zur Entscheidung darüber zuständig sind.

Dans la faillite il n'y a lieu de supprimer la procédure de collocation pour les créances de droit public (et leurs accessoires) que s'il est établi que les constatations y relatives ressortissent à d'autres autorités qu'aux tribunaux civils.

Nel fallimento è lecito sopprimere il procedimento di collocazione per i crediti di diritto pubblico (e loro accessori) solo ove risulti, che le contestazioni, che li concernono, non sono di competenza dei tribunali civili.

In den Konkursen über Johann Kocher, Gottfried Kocher und Emil Grimm liess das Konkursamt Bern-Stadt die von den Rekurrenten angemeldeten Grundsteuern in den Kollokationsplänen bzw. Lastenverzeichnissen als grundpfandversicherte Forderungen zu,

dagegen die Steuerzuschläge nur als unversicherte Forderungen fünfter Klasse.

Hiegegen führten die Rekurrenten Beschwerden unter Hinweis auf BGE 48 III S. 228 ff. und nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde Rekurs an das Bundesgericht mit den Anträgen, es seien die das Grundpfandrecht für die Steuerzuschläge abweisenden Kollokationsverfügungen aufzuheben und das Konkursamt anzuweisen, die Grundsteuerzuschläge in den Lastenverzeichnissen pro memoria vorzumerken, sowie die erforderlichen Vorkehren für die definitive Anerkennung oder Ablehnung der Grundpfandsicherung der in Rede stehenden Grundsteuerzuschläge zu treffen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Nach dem angerufenen Präjudiz sollen öffentlichrechtliche Forderungen nicht zum Gegenstand einer Kollokationsverfügung gemacht werden, die dann durch Klage beim Konkursgericht angefochten werden müsste — das doch nicht zur Entscheidung über den Bestand solcher Forderungen berufen wäre, sondern sich darauf zu beschränken hätte, sein Urteil bis zur Entscheidung der zuständigen Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbehörde auszusetzen und schliesslich dementsprechend auszufallen —, sondern zunächst lediglich pro memoria im Kollokationsplan vorgemerkt und erst nach Massgabe des Entscheides der zuständigen Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbehörde definitiv eingestellt werden. Dass diese Rechtsprechung durch Art. 119 Abs. 3 des seither erlassenen Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 erschüttert worden sei, wie die Vorinstanz anschliessend an BLUMENSTEIN, Steuerrecht S. 659 und 674, sowie Berner Festgabe für das Bundesgericht S. 228 und 258, meint, kann nicht zugegeben werden. Denn die Vorschrift, dass « die rechtskräftige Feststellung zollrechtlicher Ansprüche auf Grund des vorliegenden Gesetzes

für den Richter auch bei Bestreitung im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren verbindlich ist», ist von den gesetzgebenden Behörden zweifellos nicht zum Zweck aufgestellt worden, eine bei der Anwendung des SchKG aufgetauchte Frage zu ordnen, sondern um zu verhindern, dass die im Betreibungs- oder Konkursverfahren zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sich über die bereits von den Zollbehörden getroffenen Entscheidungen hinwegsetzen. Dann kann aber aus ihr nicht durch Gegenschluss gefolgert werden, dass sie geradezu anordne, zollrechtliche Ansprüche, über die noch keine rechtskräftige Feststellung der Zollbehörden vorliegt, seien gegebenenfalls im Kollokationsprozesse vor dem Konkursgericht auszutragen. Dagegen wird jene Rechtsprechung bloss durch Zweckmässigkeitserwägungen gestützt und müsste daher aufgegeben werden, sobald sich herausstellen sollte, dass sie weniger Vorteile als Nachteile bietet, was jedoch bis anhin nicht dargetan ist. Indessen glauben die Rekurrenten zu Unrecht, aus ihr etwas herleiten zu können. Die Ausschaltung des Konkursgerichtes von der Entscheidung über Konkurseingaben lässt sich natürlich nur insoweit rechtfertigen, als bezüglich der zu beurteilenden Streitfragen die Zuständigkeit der Zivilgerichte unzweifelhaft zugunsten der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ausgeschlossen ist, wie dies im Falle des Präjudizes zutrifft. Freilich wird auch die vorliegend streitige Frage, ob der Steuerzuschlag gleich wie die Grundsteuer, an die er anschliesst, grundpfandversichert sei, zweifellos vom kantonalen öffentlichen (Verwaltungs-) Rechte beherrscht. Allein was für eine Behörde zur Entscheidung darüber berufen sei, ob Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte oder aber die Zivilgerichte, ist nach den Ausführungen der Vorinstanz weder durch die kantonale Gesetzgebung geordnet noch durch die bisherige Rechtsprechung abgeklärt worden. Angesichts dieser Unsicherheit bezüglich der Entscheidungskompetenz liegt kein zurei-

chender Grund dafür vor, von Kollokationsverfügungen über das Grundpfandrecht für die streitigen Steuerzuschläge abzusehen, und können sich die Rekurrenten nicht mit Fug dagegen beschweren, auf den Weg der gerichtlichen Kollokationsklage gedrängt zu werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

46. Entscheid vom 2. November 1931 i. S. Federspiel.

Gewahrsam der mit ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehefrau am gemeinsam benützten Hausrat: beurteilt sich unabhängig von dem zwischen den Ehegatten geltenden Güterstand (Änderung der Rechtsprechung).

Art. 106 f. SchKG.

La question de la possession par la femme des meubles et ustensiles de ménage employés en commun par les époux doit être résolue sans égard au régime matrimonial (modification de la jurisprudence).

Art. 106 LP.

Il quesito se la moglie possegga dei mobili e utensili domestici usati in comune da coniugi che convivono ha da essere risolto indipendentemente dal regime dei beni esistente fra essi (modificazione della giurisprudenza)

Art. 106 LEF.

A. — Am 31. August 1931 pfändete das Betreibungsamt Davos in der Betreuung des Rekurrenten gegen den Schuldner Saluz verschiedenen in der Wohnung des Schuldners befindlichen Hausrat, der von der Ehefrau des Schuldners zu Eigentum angesprochen wurde. Als das Amt dem Gläubiger Frist zur Klage gemäss Art. 109 SchKG ansetzte, führte dieser hiegegen Beschwerde mit der Begründung, die Drittansprecherin habe nicht Gewahrsam an den angesprochenen Objekten, da sie mit dem Schuldner unter dem gesetzlichen Güterstand lebe; der (von den Eheleuten Saluz angerufene) Gütertrennungs-